



VISA- INFORMATIONSSYSTEM (VIS)

WAS IST DAS VIS? *

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein System für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Schengen-Staaten. Die Umsetzung des VIS ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Visumpolitik, die der Europäischen Union zusammen mit anderen Strategien die Möglichkeit bietet, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen.

Die Hauptziele des VIS bestehen darin, die Verfahren der Visumbearbeitung zu vereinfachen, Kontrollen an den Außengrenzen zu erleichtern und die Sicherheit zu erhöhen. Das VIS erleichtert den Datenaustausch zwischen den Schengen-Staaten bei Visumanträgen, um Verfahren zu erleichtern, „Visa-Shopping“ zu vermeiden und die Betrugsbekämpfung voranzutreiben.

Zur Umsetzung des VIS werden konsularische Vertretungen und Außengrenzübergangsstellen des Schengen-Raums mit der zentralen VIS-Datenbank verbunden. Das VIS wird nach und nach in den verschiedenen Regionen der Welt umgesetzt, beginnend mit Nordafrika (Algerien, Ägypten, Libyen, Mauretanien, Marokko und Tunesien), dem Nahen Osten (Israel, Jordanien, Libanon und Syrien), und der Golfregion (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und Jemen).

Das VIS enthält biografische und biometrische Daten von Drittstaatsangehörigen, die ein Schengen-Visum beantragen. Man erwartet, dass bereits nach den ersten fünf Jahren rund 80 Millionen Visumanträge im VIS enthalten sein werden.

WAS ÄNDERT SICH IN DER PRAXIS FÜR DIE VISUM-ANTRAGSTELLER BEI KONSULARISCHEN VERTRETUNGEN UND AUSSENGRENZÜBERGANGSSTELLEN DES SCHENGEN-RAUMS?

Die Antragsteller müssen persönlich erscheinen, damit biometrische Daten erfasst werden können: Vom Antragsteller werden

zehn Fingerabdrücke und ein Foto erstellt. Bei nachfolgenden Anträgen innerhalb von fünf Jahren können die in der VIS-Datei gespeicherten Fingerabdrücke jedoch wieder verwendet werden, sofern kein begründeter Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers besteht.

Fährt der Visuminhaber an eine Außengrenze, so haben die Grenzbehörden Zugriff auf das VIS, um die Identität sowie die Echtheit des Visums zu überprüfen.

Durch diese Verfahren wird die Sicherheit im Schengen-Raum erhöht.

Bestimmte Kategorien von Antragstellern sind von der Verpflichtung, Fingerabdrücke abzugeben, ausgenommen. Dazu zählen:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, denen die Abgabe von Fingerabdrücken physisch nicht möglich ist
- Staatschefs und Mitglieder nationaler Regierungen sowie Mitglieder offizieller Delegationen, wenn sie zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

ZUGANG ZUM VIS UND DATENSCHUTZ

Der Zugang zum VIS zum Eingeben, Ändern, Löschen und Abrufen von Daten ist ausschließlich den dazu ermächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden vorbehalten. Das VIS kann vor allem zu folgenden Zwecken befragt werden:

- Überprüfung von Visumanträgen und diesbezüglichen Entscheidungen
- Durchführung von Kontrollen an Außengrenzen zur Überprüfung der Identität des Visuminhabers und/oder der Echtheit des Visums



- Identifikation und Rückführung von illegalen Einwanderern
- Erleichterung der Entscheidung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Zugriff auf VIS-Daten vom europäischen Polizeiamt (Europol) und den nationalen Strafverfolgungsbehörden angefordert werden, um terroristische und sonstige schwerwiegende Straftaten zu verhindern, zu erkennen und zu verfolgen.

Die in das VIS eingegebenen Daten unterliegen strengen Datenschutzregeln, einschließlich der Richtlinie 95/46/EG sowie der Verordnung EG 45/2001. Die Daten werden höchstens 5 Jahre lang aufbewahrt. Diese Aufbewahrungszeit beginnt mit dem Ablaufdatum des ausgestellten Visums, mit dem Datum eines negativen Bescheids bzw. mit dem Datum, an dem die Änderung eines ausgestellten Visums beschlossen wurde. Jede Person hat das Recht, über die zu ihrer Person im VIS gespeicherten Daten in Kenntnis gesetzt zu werden. Darüber hinaus steht es jedem Visumantragsteller zu, die Korrektur ungenauer Daten sowie die Löschung von unrechtmäßig erfassten Daten zu seiner/ihrer Person zu beantragen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Entscheidung des Rates 2004/512/EG vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des VIS, Amtsblatt der Europäischen Union L213, 15.6.2004, S. 5
- Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), Amtsblatt der Europäischen Union L218, 13.8.2008, S. 60.
- Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, Amtsblatt der Europäischen Union L218, 13.8.2008, S. 129.
- Verordnung (EG) Nr. 81/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex, Amtsblatt der Europäischen Union L35, 4.2.2009, S. 56
- Entscheidung der Kommission vom 30. November 2009 zur Bestimmung der ersten Regionen, in denen das Visa-Informationssystem (VIS) in Betrieb genommen wird, Amtsblatt der Europäischen Union L23, 27.1.2010, S. 62.
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), Amtsblatt der Europäischen Union L243, 15.9.2009, S. 1.

* Dieses Dokument dient ausschließlich als Dokumentationswerkzeug und die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für dessen Inhalt.

